

# RS Vwgh 1994/11/25 92/17/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1994

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1;  
BAO §184 Abs3;  
LAO Wr 1962 §145 Abs1;  
LAO Wr 1962 §145 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/23 92/17/0106 3

## Stammrechtssatz

Ist eine Schätzung grundsätzlich zulässig, so steht zwar nach ständiger Rechtsprechung die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode der Abgabenbehörde im allgemeinen frei, doch muß das Schätzungsverfahren - und auch die Anwendung eines Sicherheitszuschlages erfolgt im Rahmen eines solchen - einwandfrei abgeführt und die zum Schätzungsergebnis führenden Gedankengänge müssen schlüssig und folgerichtig sein. Die belangte Behörde durfte daher erforderlichenfalls auch einen anderen Schätzungswege als die erste Instanz eingeschlagen (siehe § 213 Abs 2 Stmk LAO).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992170030.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>